

Vereinssatzung Kodokan Duisburg 1976 e.V.

Inhaltsverzeichnis der Satzung nach Paragraphen

§1 Name, Sitz und Farben des Vereins	
§2 Zweck	Seite: 3
§3 Mitgliedschaft	Seite: 3
§4 Beitritt	Seite: 3
§5 Beitragspflicht	Seite: 3
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite: 3
§7 Austritt und Ausschluß	Seite: 4
§8 Organe des Vereins	Seite: 4
§9 Mitgliederversammlung	Seite: 5
§10 Vorstand	Seite: 6
§11 Vertretungsberechtigt	Seite: 6
§12 Aufgaben des Vorstandes	Seite: 6
§13 Vorstandsbeschlüsse	Seite: 6
§14 Kassenprüfer	Seite: 6
§15 Jugendordnung	Seite: 7
§16 Gericht, Gerichtsstand und Erfüllungsort	Seite: 7
§17 Auflösung des Vereins	Seite: 7

Inhaltsverzeichnis nach Schlagwörtern

Aufnahme	§ 4 I	Minderheitenschutz	§ 9 I,V, §13 II; § 17 I
Austritt	§ 7 I	Mitgliederversammlung	§ 9
Ausschluß	§ 7 II	Mindestmitgliedschaft	§ 7 I
Auslagenerstattung	§ 8 II	Mitgliedschaft	§ 3 I, §38BGB
Aufgaben d. Vorstandes	§ 12 I		
Auflösung	§ 17	Organe d. Vereins	§ 8 I
Berechtigung d. Jugend	§ 3 II	Protokoll	§ 9 XI; § 10 IV
Beitritt	§ 4		
Beitrag	§ 5 I, § 9 III	Rechte u. Pflichten	§ 6
		Rückforderung	§ 7 I
Dringlichkeitsanträge	§ 9 V		
		Stellungnahme	§ 7 III 2
Ehrenamt	§ 8 II	Stimmrecht	§ 9 X, § 3 II
Einberufung	§ 9 I, § 13 II		
Entscheidung d. Vorstandes	§ 4 II, § 6 II, § 7, § 9 III, § 13 I	Tagesordnung	§ 9 III, § 17 I
Einfache Mehrheit	§ 9 IX, § 10 II,III		
		Untersuchung	§ 7 III
Fristen	§ 7 I,II.a, § 9 II	Vorstand	§10 § 26 ff BGB
Gewinne	§ 2 III	Versammlungsleitung	§ 9 VI, VII
Gerichtsstand	§ 16	Vorstandssitzung	§ 13 II
Geheime Abstimmung	§ 9 VIII	Vertretung	§ 11
Jugendordnung	§ 15	Weitere Anträge	§ 9 IV
		Zeugen	§ 7 V
Kontrollfunktion	§ 9 III	Zustimmung der Erziehungsberechtigten.	§ 4 IV
Kassenprüfer	§ 14		
Kündigung	§ 7 I		

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

- I Der Verein führt den Namen Kodokan Duisburg 1976 e.V.
- II Der Sitz des Vereins ist Duisburg - Meiderich
- III Die Vereinsfarben sind schwarz - rot

§ 2 Zweck

- I Der Verein erstrebt die körperliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere durch die sportliche Ertüchtigung der Jugend auf gemeinnütziger Grundlage.
- II Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- III Finanzielle Gewinne werden nur für gemeinnützige und sportliche Zwecke verwendet.

§ 3 Mitgliedschaft

- I Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder im Alter bis 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
- II Jugendliche Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht

§ 4 Beitritt

- I Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- II Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- III Voraussetzung für die Aufnahme ist, daß der Antragsteller zu keiner unehrenhaften Freiheitsstrafe verurteilt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- IV Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich

§ 5 Beitragspflicht

- I Die Höhe der Beitragszahlung, des Eintrittsgeldes und eventueller allgemeiner Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- II Die Beiträge sind als Bringschuld monatlich im Voraus zu zahlen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen zu beachten, das Ansehen des Vereins zu wahren und gute Mitgliedschaft zu pflegen.
- II Die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört, sind für die Mitglieder ebenso verbindlich wie die Vereinssatzungen und die Anordnung des Vorstandes

§ 7 Austritt und Ausschluß

- I Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge erlischt nach 3 - monatiger Kündigung. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ½ Jahr. Die Rückforderung der Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.
- II Durch den Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn einer der nachstehenden Ausschlußgründe vorliegt.
 - a) Nichtzahlung der Monatsbeiträge oder Umlagen trotz zweier schriftlicher Anmahnungen, wobei zwischen der 1. und 2. Anmahnung eine Frist von einem Monat liegen soll.
 - b) Gröblicher Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Anordnung des Vorstandes.
 - c) Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - d) Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
 - e) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verhängung einer entehrenden Freiheitsstrafe.
- III In allen Fällen b) bis e) untersucht der Vorstand die dem Mitglied gemachten Vorwürfe. Vor seiner Entscheidung ist dem Auszuschließenden ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- IV In diesem Verfahren ist der Betreffende verpflichtet, dem Vorstand gegenüber Stellung zu nehmen und auf Ladung persönlich zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen. Erscheint der Geladene oder sein Vertreter nicht, kann der Vorstand auch ohne ihn verhandeln und seine Entscheidung treffen.
- V Soweit Mitglieder als Zeugen geladen werden, sind diese ebenfalls zum erscheinen verpflichtet.
- VI Der Beschluß des Vorstandes, insbesondere über den Ausschluß, ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

- I Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
- II Alle Mitglieder dieser Organe von a) und b) sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt mit Ausnahme einer Auslagenerstattung

§ 9 Mitgliederversammlung

- I Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie muß binnen 3 Wochen einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragen.
- II Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die stimmberechtigten Mitglieder zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
- III Die Jahresmitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Die Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung umfaßt folgende Punkte:
- a) Bericht über das laufende Geschäftsjahr,
 - b) Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit in dem vergangenen Jahr,
 - c) Bericht des Kassierers über die Kassenverhältnisse,
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer
 - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, falls eine Änderung vorgesehen ist,
 - i) Verschiedenes
- IV Weitere Anträge können in die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung nur dann aufgenommen werden, wenn sie 14 Tage vorher schriftlich beim Geschäftsführer vorliegen.
- V Während der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Versammlung dieses mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt. Ausgenommen sind hiervon Anträge auf Satzungsänderung.
- VI Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter die Versammlungsleitung.
- VII Zur Entlastung des Vorstandes, wie auch bei der Wahl des Vorsitzenden übernimmt ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied die Leitung der Versammlung.
- VIII Über alle Punkte der Tagesordnung und sonstigen Anträge wird öffentlich abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Über den Antrag auf Schluß der Debatte wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Annahme dieses Antrages sprechen nur noch ein Mitglied für den zur Debatte stehenden Antrag und ein Mitglied gegen den Antrag.
- IX Über alle Punkte der Tagesordnung oder sonstiger Anträge wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Mit qualifizierter Mehrheit wird nur in den besonderen, von der Satzung oder dem Gesetz vorgesehenen Fällen entschieden.
- X Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- XI Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 10 Vorstand

- I Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer
 - d) Kassierer
 - e) Schriftführer
 - f) Sozialwart
 - g) Jugendwart
 - h) Sportwart
 - i) Pressewart
 - j) Gerätewart
 - k) Frauenwart
 - l) Trainer

- II Bei der Wahl des Vorsitzenden ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

- III Bei der Wahl des übrigen Vorstandes ist ebenfalls die einfache Mehrheit erforderlich.

- IV In den Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt und Beschlüsse werden schriftlich vorgelegt

§ 11 Vertretungsberechtigt

- I Der Vorstand im Sinne der §§26ff BGB wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden verkörpert.
- II Im Falle der Verhinderung einer der beiden wird dieser durch den Geschäftsführer vertreten

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- I Der Vorstand erfüllt alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.

- II Der Vorstand legt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor und erstattet mindestens einmal im Jahr über die wirtschaftliche Lage des Vereins Bericht.

- III Zum Schluß eines Geschäftsjahres ist von dem Vorstand ein Geschäftsbericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen

§ 13 Vorstandsbeschlüsse

- I Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden.
- II Die Vorstandssitzung ist mindestens ½ - jährlich einzuberufen. Sie soll einberufen werden, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen

§ 14 Kassenprüfer

- I In der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die die Kasse und Buchführung in formeller Hinsicht überprüfen. Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit und Feststellung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- II Eine eingehende Berichterstattung ist auf Wunsch des Vorstandes vorzunehmen

§ 15 Jugendordnung

- I Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst nach den Richtlinien des Landessportbundes, im Rahmen der ihr zufließenden Mittel

§ 16 Gericht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

- I Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Duisburg

§ 17 Auflösung des Vereins

- I Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn dieser Antrag bei der Einberufung auf der Tagesordnung steht. Bei Beschlußunfähigkeit dieser Versammlung kann eine der Satzung entsprechend einberufene nächste Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Auflösungsantrag muß auf der Tagesordnung stehen.
- II Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, wobei in erster Linie an Verwendung für sportliche Interessen zur körperlichen Ertüchtigung der Jugend gedacht ist.

Duisburg, den 2. Juli 1976

Das Original der Satzungsurkunde mit den darauf befindlichen Unterschriften befindet sich beim Amtsgericht Duisburg sowie bei dem 1. Vorsitzenden.

Der
Vorstand